

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 12 (1956)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Mitarbeit der Frauen in den Jugendkommissionen im Kanton Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846203>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitarbeit der Frauen in den Jugendkommissionen im Kanton Zürich

Dem *Antrag des Regierungsrates vom 13. September 1956* für ein Gesetz über die *Organisation der Jugendhilfe* entnehmen wir folgende Ausschnitte:

## I. Allgemeines

§ 2. Der Staat beaufsichtigt die im Kanton bestehenden Heime, Anstalten und anderen Einrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche. Unter der Aufsicht des Staates steht ausserdem die Pflegekinderfürsorge sowie die Unterbringung von im Kanton wohnhaften Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Heimen und Anstalten.

## II. Die Jugendkommissionen

§ 4. In jedem Bezirk besteht eine Jugendkommission von neun oder mehr Mitgliedern, *von denen wenigstens ein Drittel Frauen sein sollen.*

## III. Die Jugendsekretariate

§ 8. Das Amt des Jugendsekretärs kann mit dem des Jugendanwaltes, des Berufsberaters und des Amtsvormundes für Minderjährige verbunden werden. *Frauen sind wählbar.*

## Weisung

### III. Die Gesetzesvorlage

#### 1. Allgemeine Uebersicht

Die Jugendkommissionen verfolgen in ihrem Bezirk alle Aufgaben der Jugendhilfe. Sie schaffen die Verbindungen mit und unter den Gemeinden des Bezirkes. Deshalb sollen die Jugendkommissionen zusammengesetzt sein aus Vertretern von Bezirks- und Gemeindebehörden sowie gemeinnützigen Institutionen, wie auch anderen Interessenten und Fachleuten. *Die Frauen sollen in diesen Kommissionen angemessen vertreten sein.* Die von Bezirks- und Gemeindebehörden in Verbindung mit den gemeinnützigen Kreisen ausgearbeiteten Wahlvorschläge werden vom Bezirksrat als Vertreter des Bezirkes der zuständigen Direktion eingereicht. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf die Amtsdauer der Zentralverwaltung.

#### 2. Die einzelnen Abschnitte

Personalunion oder Bürogemeinschaft zwischen Bezirksjugendsekretär, Jugendanwalt, Berufsberater und Amtsvormund ermöglichen eine umfassend nach einheitlichen Richtlinien ausgeübte Jugendvorsorge und -fürsorge. Die *Wählbarkeit von Frauen* ist im Hinblick auf Art. 16, Abs. 2, der Kantonsverfassung ausdrücklich zu erwähnen.